Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 2109.) Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen Unserer Monarchie, welche vormals unter der Hoheit des Herzoglichen und Fürstlichen Gesammthauses Nassau gestanden haben, mit Einschluß der Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebiete, so wie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, imgleichen in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt.

Erster Titel.

Von den Fällen, worin Ablösung stattfindet.

§. 1.

Gegenstände der Ablösung.

Gegenstand der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Ablösungen sind diejenigen auf dem Eigenthum oder einem erblichen Besitzrechte ruhenden, noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Von der Ablösung ausgenommene Gegenstände.

Ausgenommen von dem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

2) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;

3) alle sonstige Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1840.)

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, oder dem Zehntrechte) zustehen, nicht mitbegriffen.

§. 3.

Auf die Ablösung lehnsherrlicher Rechte findet gegenwärtige Ordnung keine Anwendung.

§. 4.

Aufhebung der Grundgerechtigkeiten.

In Ansehung der Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servituten) verbleibt es in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen bei den Vorschriften Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., und in den übrigen vormals Nassauischen Landestheilen bei den Nassauischen Gesetzen; Wir behalten jedoch für diese letzteren Landestheile nnd für die Stadt Wetzlar und deren Gebiet eine weitere Verordnung hierüber vor.

§. 5.

A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten nur die Ablösung für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können.

Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungs-Verhältnisse gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrigbleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen §§. 40. und 60. zu berücksichtigen.

§. 6.

Haften auf einem Grundstücke Lasten verschiedener Art zu Gunsten desselben Berechtigten, so können solche, so wie sie im Titel 3., 4., 5., 6., 7. und 8. gesondert sind, jede Art für sich allein (jedoch mit Ausnahme des im §. 25. besonders bestimmten Falles) abgelöst werden. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des andern Willen verlangen, daß die auf dem

dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art zum Theil abgelöset werde, zum Theil unabgelöset bleibe.

§. 7.

Bestimmungen über die Ablösungsbefugnisse.

Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

§. 8.

Auch behält jeder, nach Verkündigung dieses Gesetzes geschlossene Vertrag, welcher vorher entstandene Reallasten für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben, Bedingungen, die von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an gerechnet.

§. 9.

Ablösung künftig entstehender Reallasten ꝛc.

Da dieses Gesetz überhaupt nur auf die bereits bestehenden Reallasten Anwendung findet (§. 1.) so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten künftig neu gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 10.

Wenn jedoch solche neu aufgelegte beständige Reallasten (§. 9.) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen sein, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indeß die Dauer dieses Besitzes weniger als zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast an gerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser zwölf Jahre der Dienst als unablösliche Reallast fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes oder der Ablauf dieser zwölf Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungsordnung unterworfen seyn.

Zweiter Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

§. 11.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt den Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch seyn möchten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungsordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen oder als Leitfaden benutzen wollen.

 §. 12.

§. 12.

Bei der Auseinandersetzung sind die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 40. bis 43. (Gesetzsammlung Seite 111.) zu beachten, in den zum Regierungs-Bezirke Coblenz gehörigen Landestheilen jedoch mit der Maaßgabe, daß die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge vor den Behörden, welche daselbst die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, zu bewirken ist.

§. 13.

Die Ablösungs-Urkunde muß der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. In wiefern die Prüfung und Bestätigung auch durch eine andere Behörde geschehen kann, ist nach den Bestimmungen im §. 44. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu beurtheilen. Die in jenen Bestimmungen den Gerichten beigelegten Befugnisse sollen auch den im §. 12. genannten Behörden zustehen.

§. 14.

Die im §. 13. vorgeschriebene Prüfung soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Parteien;
3) auf die Beachtung des Interesse derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der Behörde obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter der Staatsbehörde steht;
4) auf die Beachtung des Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt sein möchte, und endlich
5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der Behörde über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die Behörde zunächst dahin wirken, daß solche von den Parteien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 15.

Ein also von der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 16.

§. 16.

Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 11.) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

§. 17.

Vergleichs-Versuch.

Auch soll es solchen Falls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) seyn, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grnndlage der gemachten Vorschläge (§. 16.) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Parteien irgend zu vereinigen seyn möchten (§. 11.) zu versuchen; und es muß über diesen Vergleichsversuch, zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur, wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet und diejenigen Punkte, worüber die Parteien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

§. 18.

Gesetzliche Ablösungsmittel.

Die Ablösung geschiehet entweder durch Kapitalabfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine feste Geldrente oder Naturalabgabe.

Die Landabfindung findet nur nach freier Uebereinkunft beider Theile Statt.

§. 19.

Die Kapitalabfindung findet Statt bei allen Arten von Reallasten, diese mögen ursprünglich als solche bestanden haben oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden sein, jedoch in allen Fällen, mit Ausnahe des im §. 25. bestimmten Falles, nur auf den Antrag des Verpflichteten.

§. 20.

Die Kapitalabfindung geschieht durch Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung, und muß stets in einer unzertrennten Summe erfolgen.

 §. 21.

§. 21.

Die Abfindung ist der Berechtigte nur in sofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden, noch mit einer andern auf demselben Grundstücke haftenden Leistung im Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 22.

Bei folgenden Reallasten muß auf einseitiges Verlangen, sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten erfolgen:

1) Bei festen Naturalabgaben, welche nicht in Getreide bestehen (§. 36.);
2) bei Wein- und Holzzehnten (§. 49.);
3) bei Zehnten, welche nicht in Bodenerzeugnissen bestehen;
4) bei zufälligen Rechten (§. 50.), und
5) bei Diensten (§§. 60. und 61.).

Bei Zehnten von Bodenerzeugnissen, mit Ausnahme der Wein- und Holzzehnten, kann jeder Theil einseitig die Verwandlung in feste Naturalabgaben verlangen.

Jede andere Art der Verwandlung kann nur durch die freie Uebereinkunft beider Theile bewirkt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablösung der festen Geldabgaben.

§. 23.

Die Ablösung der festen Geldabgaben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 19. bis 21.; ist eine solche Abgabe nicht alljährlich, sondern in längeren, jedoch gleichförmigen Zeitabschnitten zu entrichten, so wird nach den Bestimmungen der §§. 54. und 55. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablösung der festen Getreideabgaben.

§. 24.

Unter festen Getreideabgaben werden in dem gegenwärtigen Gesetze nur die jährlich, oder in längern wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehnte gehört dahin.

§. 25.

Die Ablösung der Abgaben dieser Art geschieht nach Vorschrift der §§. 19. bis 21. durch Kapitalabfindung, jedoch hat, wenn das Gut außerdem demselben Berechtigten noch zu anderen festen Naturalabgaben (Titel 5.) verpflichtet ist, jeder Theil das Recht zu verlangen, daß die Kapitalabfindung auch auf diese andern Abgaben erstreckt werde.

§. 26.

Zum Behuf der Kapitalabfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 20.) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen.

§. 27.

Zu diesem Zwecke wird der dem gegenwärtigen Gesetze unterworfene Landestheil in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zwecke solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides, mittelst Feilstellung auf offenem Markte, Statt findet.

§. 28.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend, in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten), verglichen, und daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preisermittelung für jene Gegend, wird der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt, und durch das für immer bestimmte Normalverhältniß reduzirt.

§. 29.

Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausdehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu seyn pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen, welches sodann bei künftigen Preisermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 30.

Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreidearten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind

sind daselbst die in solchen Getreidearten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels abzuschätzen.

§. 31.

Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen, so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 32.

Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 33.

Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit, als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 34.

Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 26.) ist auf folgende Weise zu ermitteln. Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet, und daraus wird der mittlere Durchschnitt gezogen.

Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet, und dieser bildet die Grundlage der Kapital-Abfindung. Fällt der Antrag in die im §. 32. bestimmten funfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalenderjahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Regierungen werden den Durchschnittspreis, welcher sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergiebt, jährlich durch die Amtsblätter bekannt machen lassen.

§. 35.

Geldabgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sey es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, werden nach denselben Regeln, wie die Getreideabgaben (§§. 25. bis 34.) abgelöset.

Fünf-

Fünfter Titel.

Von der Ablösung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide.

§. 36.

Auf feste Naturalabgaben, außer den im §. 24. bezeichneten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufakturwaaren bestehen, ist sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19. bis 21.), als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) anwendbar.

Zum Behuf dieser beiden Ablösungsarten ist von den Behörden sogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 27.) vorkommenden Gegenstände solcher Abgaben aufzunehmen und der Preis derselben nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen.

Die so bestimmten Preise werden jeder künftigen Ablösung zum Grunde gelegt.

§. 37.

Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreideabgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden (§. 30.).

§. 38.

Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren, und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen.

§. 39.

Die Vorschriften der §§. 36. und 38. wegen Ermittelung und Feststellung des Preises der Abgaben finden auf Abgaben in Wein keine Anwendung; der Preis des letzteren ist nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmen, welche dabei auf den Ort des Erzeugnisses, aus welchem der Wein zu liefern ist, so wie auf dessen Preise während der beiden im §. 34. bestimmten Perioden, jedoch ohne Weglassung der theuersten und wohlfeilsten Jahre, Rücksicht zu nehmen haben.

Sechster Titel.

Von der Ablösung der Zehnten.

§. 40.

Auf Zehnten von Bodenerzeugnissen ist sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19. bis 21.) als die Verwandlung in feste Naturalabgaben (§. 22.) anwendbar.

Wenn solche Zehnten einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehntrechte zustehen und auf einer und derselben Zehntflur (oder, wo diese Bestimmung nicht zutrifft, Zehntbezirk) haften, so können dieselben auf die Provokation der Verpflichteten nur von sämmtlichen Zehntpflichtigen dieser Zehntflur, in Rücksicht eines und desselben Zehntherrn, gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität, den Verfügungen des §. 5. gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen.

Besitzer einzelner außerhalb der Zehntflur gelegener Grundstücke, insonderheit auch von Weinbergen, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehntpflicht antragen.

§. 41.

Betrifft der Zehnte bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände, nach dem mittlern Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre, als Ertrag des Zehnten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag, sowohl in Körnern als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 42.

Betrifft der Zehnte nicht bestimmte Gegenstände, sondern im allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisse Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnittsertrag dieses Zehnten anzusehen ist.

§. 43.

Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 41. 42.) der Zehnte auf eine feste Naturalabgabe berechnet ist, so sind, so weit diese in Getreide besteht, die Vorschriften des vierten, und so weit sie in anderen Naturalien besteht, die Vorschriften des fünften Titels anzuwenden.

§. 44.

Ist auf Verwandlung des Zehnten in eine feste Naturalabgabe angetragen worden, so geschieht die Verwandlung in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrags durch eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art, in Ansehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Der Verpflichtete hat diese Getreideabgaben in guter marktgängiger Qualität an denjenigen Ort abzuliefern, wohin der Naturalzehnte von dem Berechtigten gebracht zu werden pflegte. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kommt und der Zehnte ein Zubehör eines Landgutes, oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern

nern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an den oben bezeichneten Ort abzuliefern ist. Wenn aber der Zehnte kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Naturalabgaben in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Naturalabgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 45.

Bei jeder Ablösung eines Getreidezehnten sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehntberechtigte bei dem Naturalzehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehntners, die Unterhaltung einer Zehntscheune u. s. w.), eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehntberechtigte aus dem Naturalzehnten nach seinen Wirtschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehntpflichtige den Naturalzehnten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 46.

Bei jeder Art der Zehntablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehntpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehntertrages (§§. 41. 42.) befindet.

§. 47.

Die Ablösung der Zehnten nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen (§§. 41. folg.) schließt auch die Ablösung des Rottzehnten, d. i. des Zehnten vom Neulande mit ein, und kann deshalb nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 48.

Sind Zehntenregister geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen seyn werde.

§. 49.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 40. folg.) finden auch sowohl auf die Weinzehnten, einschließlich der Antheile von den sogenannten Drittelsgütern, als auf die Holzzehnten Anwendung, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) bei Ermittelung der Weinpreise tritt die im §. 39. getroffene Bestimmung ein;

2) für die Holzabgaben sind Normalpreise nach näherer Bestimmung der §§. 36. und 38. festzusetzen.

3) bei Wein- u nd Holzzehnten ist die Verwandlung in feste Geldrenten anwendbar; die Verwandlung in feste Naturalabgaben kann nur durch freie Uebereinkunft beider Theile erfolgen.

Siebenter Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 50.

Bei zufälligen Rechten, d. h. denjenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, findet sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19. bis 21.), als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) statt.

Die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung geschieht hierbei nach folgenden Grundsätzen.

§. 51.

Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1) wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Guts entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen;

2) sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen;

3) sind zwar die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungsgebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie im Falle zu 1) drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn nicht blos im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen, so werden, das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf ein Jahrhundert gerechnet und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn nach dem Tode des einen oder des anderen Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet, und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer

rer Verheirathungen Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen, so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, ein Sukzessionsfall auf ein Jahrhundert gerechnet und dessen Betrag dem der übrigen Fälle zugeschlagen;

6) finden die Veränderungsgebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet, ist aber in einem solchen Falle

7) der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf ein Jahrhundert gerechnet;

8) sind die Laudemial-Gebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei Nr. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle darnach zu bestimmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von Nr. 1. bis 8. neben einander bestehen können und bisher wirklich bestanden haben, z. B. Nr. 1. und 6., Nr. 1. und 8., Nr. 3., 4. und 5.; bei Ablösung der Laudemial-Gebühren jeder dieser Fälle, so weit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 52.

Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte, oder Register, oder vormalige Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 51., Nr. 5.) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemial-Gebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Fall die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 53.

Der aus §§. 51. und 52. hervorgehende Betrag aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 54.

Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 52. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§. 55

Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Art der Ablösung auch noch die nach §§. 51. bis 54. berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

Wenn in beiden Fällen §§. 51. bis 54. seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen freisteht, auf Ablösung anzutragen.

§. 56.

Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller anderen Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung oder die Größe der Abgabe unbestimmt ist.

§. 57.

Der jährliche Werth des Heimfallsrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium, oder ohne dasselbe besteht, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrage des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrigen Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Erlaß der Herzoglich Nassauischen Verordnung über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse hypothekarisch versicherten Schulden in Abzug gebracht werden, in so weit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 55. findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung.

§. 58.

§. 58.

Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so soll die Rente, welche gefordert werden kann, zu fünf Prozent, und, wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu zehn Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, der Antrag mag von dem Berechtigten oder Verpflichteten ausgegangen seyn.

§. 59.

Die Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung fremder Mühlen, oder einzelner Theile der dazu gehörigen Werke, erfolgt nach den Bestimmungen des §. 50. Die Ermittelung des Werths der jährlichen Leistung ist durch Sachverständige zu bewirken.

Achter Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 60.

Auf Dienste ist sowohl die Kapital-Abfindung (§§. 19. bis 21.) als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) anwendbar.

Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Bestimmungen des §. 5. Anwendung.

Jagddienste, welche von einer oder mehreren ganzen Gemeinden demselben Berechtigten zu leisten sind, können, wenn der Antrag von den Verpflichteten ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt, nur gemeindeweise abgelöset werden. Sind zwei Dritttheile der Verpflichteten in einer Gemeinde über die Ablösung einverstanden, so müssen die übrigen Verpflichteten derselben Gemeinde sich diesem Beschluß unterwerfen und sich die Verwandlung der Jagddienste in eine feste Geldrente gefallen lassen; zu einer Kapitalabfindung aber können sie nicht gezwungen werden.

§. 61.

Bei Ablösung der Dienste ist zur Bestimmung des Geldwerths einer jährlichen Leistung durch Sachverständige zu ermitteln, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte, oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten

Kosten ist durch Berechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht auszutheilen.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf Ablösung.

§. 62.

Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor anderen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 63.

Die für abgelösete Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 64.

Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, ingleichen wegen der zum gleichen Behufe festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes bilde, und die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sey.

§. 65.

Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 66.

Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 67.

Sind jedoch Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern, und zwar sowohl denen, welche Kapital zu fordern haben, als denen, welche mit Renten-Abgaben, oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 68.

Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 69.

Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 70.

Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 71.

Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten.

§. 72.

Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlischt ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 73.

Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 74.

Wird bei Landabtretungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten eine Geldentschädigung vorbedungen, so ist die nach §. 67. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieselben nur die Verwendung der letztern in das Gut und zu dessen Kultur verlangen und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 75.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindung an die eingetragenen Gläubiger und die im §. 67. bezeichneten Realberechtigten fällt weg:

a) in so weit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalkosten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe beschaffen will;

c) wenn die Kapitalabfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt.

§. 76.

In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung §§. 11. bis 15., und der Verordnung vom 30. Juni 1834., wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (§§. 23. bis 27.) zu beurtheilen.

§. 77.

Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, in so weit solche nach der gegenwärtigen Verordnung an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder sonst sichergestellt werde.

§. 78.

Eben dieses (§§. 76. 77.) findet statt, in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederverkaufsberechtigten und andererer Realberechtigten.

§. 79.

Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger (in so weit deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 80.

Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung der obengedachten Verbindlichkeiten (§§. 77. und 78.), er kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 81.

Sobald der Rezeß über die Ablösung die vorschriftsmäßige Bestätigung erhalten hat, ist mit der Abschreibung der abgelöseten Leistungen im Hypothekenbuche

buche des berechtigten Guts und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute, nach näherer Bestimmung des §. 61. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu verfahren.

§. 82.

Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der genannten Behörde festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligationen hinreicht. Diese Behörde hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zwecke zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen. Alle Anwarter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen sind, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Auseinandersetzungsbehörde nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt aber weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei dieser Behörde deshalb gemeldet haben.

§. 83.

Eben so und unter denselben Bedingungen kann der Berechtigte verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungs-Kapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 84.

Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Landabfindung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern, oder Anlehen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 85.

Im Falle der Veräußerung (§. 84.) hat die Auseinandersetzungsbehörde außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden, und es muß sol-

solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der genannten Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheil über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden seyn möchten, und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 86.

Was wegen der Rechte der Lehns- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Auseinandersetzungs-Behörde, rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

§. 87.

I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer es vorziehen, statt der ihnen nachgegebenen Verwendung der Ablösungskapitalien oder Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen, die Errichtungskosten durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen, so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Die Feststellung dieses Werths geschieht von der Auseinandersetzungsbehörde nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie für die zum Lehn- und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung dieses Gesetzes zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend, Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. und Nr. III., außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten rc. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der Auseinandersetzungsbehörde nachzuweisen, und die Hypothe-

thekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub No. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten rc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sey."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Behörde in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 82. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwarter und Realberechtigten so wie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 88.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern findet der Regel nach nur bis zu den in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Auseinandersetzungsbehörde gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

§. 89.

Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Abgabeberechtigte der §§. 82. flg. aufgeführten Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

 a) die

a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;

b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sey es als Zubehör eines andern Hauptguts, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.

§. 90.

Wird jedoch in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend (§. 89. a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegene Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

§. 91.

Betreffen die im §. 90. erwähnten Veränderungen Lehn- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von der Auseinandersetzungs-Behörde untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige, oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

§. 92.

Die Kosten der letztern Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in so weit nicht durch die Stiftungsurkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehn- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideikommisses haften, verwendet oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 93.

Ueber die Ausführung der Bestimmungen der §§. 64, 67. bis 72, 74, 79, 81 und 82. in dem Landestheile, in welchem die Preußischen Gesetze nicht eingeführt

geführt sind, werden Unsere Minister der Justiz und des Innern die Behörden mit denjenigen näheren Anweisungen versehen, welche die besondere Gerichts- und Hypotheken-Verfassung daselbst erforderlich macht.

§. 94.

Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 95.

Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 96.

Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelösete Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht diese Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelösete Recht Zubehör eines ihm verpachteten Guts war, und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebauet, oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungslandes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 97.

Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungsobjekts, auch die

die Anweisung der, für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung, nöthigen Gebäude fordern, er muß jedoch das Baukapital mit vier Prozent verzinsen.

§. 98.

Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 96. als 97. auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 99.

Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 95. bis 98.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schlusse eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn nach dem Urtheil der Auseinandersetzungs-Behörde das abgelösete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse erfolgen kann.

§. 100.

Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 101.

Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelösete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung den abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 102.

Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 99. auch hier Anwendung.

§. 103.

Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 95. bis 102.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten:

Wenn

Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Zehnter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Mit der Ablösung der Reallasten, welche Gegenstand dieser Verordnung sind, wird dem Grundbesitzer, welcher nur das nutzbare Eigenthum oder nur ein Erbpachtrecht an seinem Besitzthum hat, das volle Eigenthum erworben, wenn dasselbe in keinem Lehnsverbande steht und mit keinen andern Lasten beschwert bleibt, als mit festen Geld- oder Getreideabgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entstanden sind.

Wirkungen der Ablösung von Reallasten.

§. 105.

In den vormals Nassauischen Landestheilen ist der Berechtigte die Radizirung der ihm bei der Ablösung überwiesenen Geld- und Naturalabgaben nach näherer Bestimmung des §. 42. der Nassauischen Verordnung vom $\frac{1}{3}$ September 1812. zu fordern befugt. In gleicher Art kann er Sicherstellung der ihm gebührenden und nicht sofort bezahlten Kapitalabfindung verlangen. Bei den Ablösungen in dem Gebiete der Stadt Wetzlar, sollen die festgesetzten Jahresrenten und Kapitalabfindungen auf sämmtliche für die abgelöseten Leistungen verhafteten Grundstücke eingetragen werden, jedoch soll auch hier der Berechtigte sich mit der Eintragung auf einen Theil der Grundstücke begnügen, wenn solche bei ländlichen Grundstücken innerhalb zweier Drittheile und bei Häusern innerhalb der Hälfte des Grundwerths stattfindet.

Sicherstellung des Berechtigten.

§. 106.

Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob in einzelnem Falle eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöset werden soll.

§. 107.

Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

Die Entschädigungsrenten, welche der Berechtigte etwa, vermöge der ihm stehenden Grundsteuerfreiheit, von Seiten des Staats für jene Beiträge bezieht,

zieht, sollen ihm dessenungeachtet unverkürzt fortgezahlt werden; der Staat ist indeß befugt, die Ablösung derselben durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu bewirken.

§. 108.

Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses Gesetzes gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen.

§. 109.

Ist der Berechtigte wegen seiner Realberechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 110.

So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung weder eine Uebereinkunft getroffen, noch von der Behörde darüber entschieden ist, kann der Antrag einseitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten.

§. 111.

Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital abgelöset werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen.

Bei andern Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermin nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 112.

Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung in Zehnten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung, der Regel nach, in dem nächsten Jahre nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten, oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) zu bestimmenden Zeit; es kann jedoch diese Behörde solche nach Umständen, sowohl ein Jahr später als auch früher und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Interessen der Parteien eines oder das andere fordern. Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 99.) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 113.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird für die Aemter Burbach und Neuenkirchen der Generalkommission zu Münster, für den zum Koblen-

blenzer Regierungsdepartement gehörigen Landestheil aber der Regierung zu Koblenz übertragen; und finden dabei die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung Seite 96.) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc., insbesondere auch rücksichtlich der Einrichtung und Mitwirkung der Kreisvermittelungs-Behörden Anwendung; es sollen jedoch in Beziehung zu den Kreisvermittelungs-Behörden in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten die standesherrlichen Regierungen oder Kommissarien derselben an die Stelle der Landräthe treten, und hinsichtlich der Geschäftsführung der Regierung zu Koblenz folgende nähere Bestimmungen stattfinden.

§. 114.

Die Ablösungssachen werden bei der Regierung von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung der letzteren mit dem Ober-Präsidenten, der Regierung und deren Abtheilungen kommen auch in den Ablösungssachen die Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und Unserer Order vom 31. Dezember 1825. (Gesetzsammlung vom Jahre 1826. Seite 5. ff.) zur Anwendung. Insbesondere hat die Abtheilung des Innern wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung des Innern bei den von einer andern Regierungs-Abtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihrer besondern Leitung vorgenommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. In den gedachten Sachen finden jedoch folgende Modifikationen statt:

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Order vom 31. Dezember 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungs-Präsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;

2) in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Instruktion die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen kann, behält es bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 115.

Alle Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten werden, ohne Unterschied, ob ein Rechtsmittel dagegen stattfindet oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rechtsmittels, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen und in erster Instanz einem besondern Spruchkollegium übertragen, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten Mit-

gliedern und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Mitgliedern der Regierung bestehen soll.

Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft, verbleibt der Regierung.

§. 116.

Die Justizdeputation steht unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern und der Justiz, von denen auch die juristischen Mitglieder gemeinschaftlich ernannt werden.

§. 117.

In der Appellations-Instanz entscheidet das Revisions-Kollegium zu Münster.

§. 118.

Bei der Anstellung der für die Ablösungsangelegenheiten bestimmten Mitglieder und der Subalternen der Regierung, finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen tritt die Regierung in den Ablösungsangelegenheiten zu dem Ministerium des Innern, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen.

§. 119.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 27. 28. 29. 33. 36. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten jener Behörde zusammengesetzte Distriktskommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; ihre Anzahl wird hiernach von der genannten Behörde nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise gewählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe (in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten von der standesherrlichen Regierung) vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der Auseinandersetzungsbehörde aber soll für alle Distriktskommissionen ein und der nämliche seyn.

Die Feststellung der Werthsverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Re-

Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch das Amtsblatt der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 120.

Wegen der Kosten der Ablösungen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 209. folg. (Gesetzsammlung Seite 196.), die Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 65. 66. (Gesetzsammlung Seite 117.), und das Regulativ vom 25. April 1836. und die Instruktion vom 16. Juni 1836. (Gesetzsammlung Seite 181. und 187.) zur Anwendung.

Jedoch wird in Erweiterung der im §. 212. der Verordnung vom 20. Juni 1817. ertheilten Vorschrift bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, insofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2110.) Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer Eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Ein Tausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt; es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden.

§. 2.

Diese Strafe (§. 1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sey, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 3.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insonderheit:

1) der §. 1451. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

2) das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen, vom 3. Juli 1818.,

3) die Artikel 72. bis 79. des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen der Einrichtung der Fabrikengerichte vom 17. Dezember 1811.,

4) die auf der linken Rheinseite bestehenden Vorschriften
   a) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI., Artikel 16. bis 18., und

b) des durch das Dekret vom 20. Februar 1810. in einer abgeänderten Fassung neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbeverständigen vom 11. Juni 1809., Artikel 4. bis 9. und

5) der Artikel 142. des Rheinischen Strafgesetzbuchs, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnungen mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken der im §. 1. bezeichneten Personen bezieht.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2111.) Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840., über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift des §. 691. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, wonach Verträge über neue Verleihungen eines Erbzinsrechts gerichtlich abgeschlossen werden sollen, mit Beziehung auf das Gesetz vom 23. April 1821. wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge dahin deklariren, daß die Gültigkeit solcher Verträge von der Beobachtung der gerichtlichen Form nicht abhängt, vielmehr dieselben, unbeschadet ihrer Gültigkeit, auch schriftlich abgeschlossen werden können. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 22. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.